

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.08.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Einführung des dualen Studiengangs Öffentliche Verwaltung

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 03.08.2021 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1429/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1429/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Einführung des dualen Studiengangs Öffentliche Verwaltung
- B. Berichtersteller/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt mit sofortiger Wirkung:
1. Die mit der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) für den dualen Studiengang Öffentliche Verwaltung abzuschließen.
 2. Den dualen Studiengang Öffentliche Verwaltung mit einer Kapazität von jeweils 4 Plätzen ab dem Sommersemester 2022 zu beginnen.
 3. Die Aus- und Fortbildungsstelle stellt die entsprechenden Praxisplätze zum Studienbeginn aus dem vorhandenen Kontingent für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung bereit.
 4. Mit dem Ziel, die unbefristete Übernahme der Absolvent*innen im Bezirksamt abzusichern, erfasst die SE Pers studienadäquate Stellen zum 5. Semester des jeweiligen Studiengangs.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Mit dem Ziel der Gewinnung von Fachkräften für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung soll das duale Studium eingeführt werden. Dafür werden die beiliegende Kooperationsvereinbarung sowie der beigefügte Verfahrensablauf beschlossen.
- E. Rechtsgrundlage: § 15; § 36 Abs. 2 Buchstabe b Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG); § 1 GO BA
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sind die entsprechenden Mittel im Rahmen der durch SenFin

vorgegebenen Veranschlagungsleitlinie für
Ausbildungsmittel eingeplant.

G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen:

Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewinnung von
Fachkräften im gehobenen nichttechnischen Dienst der
allgemeinen Verwaltung.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlagen



Einführung des dualen Studiengangs Öffentliche Verwaltung im Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin



Bildquelle: BAMH

Herausgeber: Fachbereich Personal
Aus- und Fortbildungsstelle

Ansprechpartner/innen: Herr Reuschel, Pers 240
Frau Jagelmann, Pers 241
Frau Kleinwächter, Pers 242

Stand: 08. Juli 2021

Einführung des dualen Studiengangs Öffentliche Verwaltung im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Was bedeutet duales Studium?

Bei einem dualen Studium wird der theoretische Teil der Vorlesung von einer Hochschule direkt mit dem praktischen Teil im Unternehmen verbunden und wechseln sich in kontinuierlichen Abschnitten ab. Am Ende eines dualen Studiums erwerben die Absolventen/Absolventinnen den akademischen Grad des Bachelor/der Bachelorin. Vorteil eines dualen Studiums ist neben dem Studienabschluss der zeitgleiche Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen.

Zielsetzung und Vertragsgestaltung

Aufgrund des steigenden Personalbedarfs an Sachbearbeiter*innen im gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung des Bezirksamtes soll durch die Einrichtung des dualen Studiums die Sicherung der Fachkräfte gestärkt werden. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schließt mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) die beigefügte Kooperationsvereinbarung ab. Anschließend wird zwischen dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin und den Student*innen ein Studienvertrag für praxisintegrierte duale Studiengänge nach dem Abschnitt II der Richtlinie für duale Studiengänge abgeschlossen. Mit dem Ziel die ausgebildeten Fachkräfte nach erfolgreichem Studienabschluss an das Bezirksamt zu binden, sieht der Vertrag eine Rückforderungsklausel von 36 Monaten (3 Jahre) vor.

Studienablauf

Das Studium beginnt ab 01.04.2022. Der duale Studiengang Öffentliche Verwaltung ist ein Intensivstudiengang, der aus dem regulären 6-semesterigen Präsenzstudiengang entwickelt wurde.

Maßnahmen der Praxisstelle

Für den praktischen Teil der Ausbildung wird ein qualifizierter Ausbildungsplan durch die Aus- und Fortbildungsstelle im Rahmen des Einstellungsverfahrens vorgelegt.

Die Praxisanleiter*innen werden namentlich der Aus- und Fortbildungsstelle benannt.

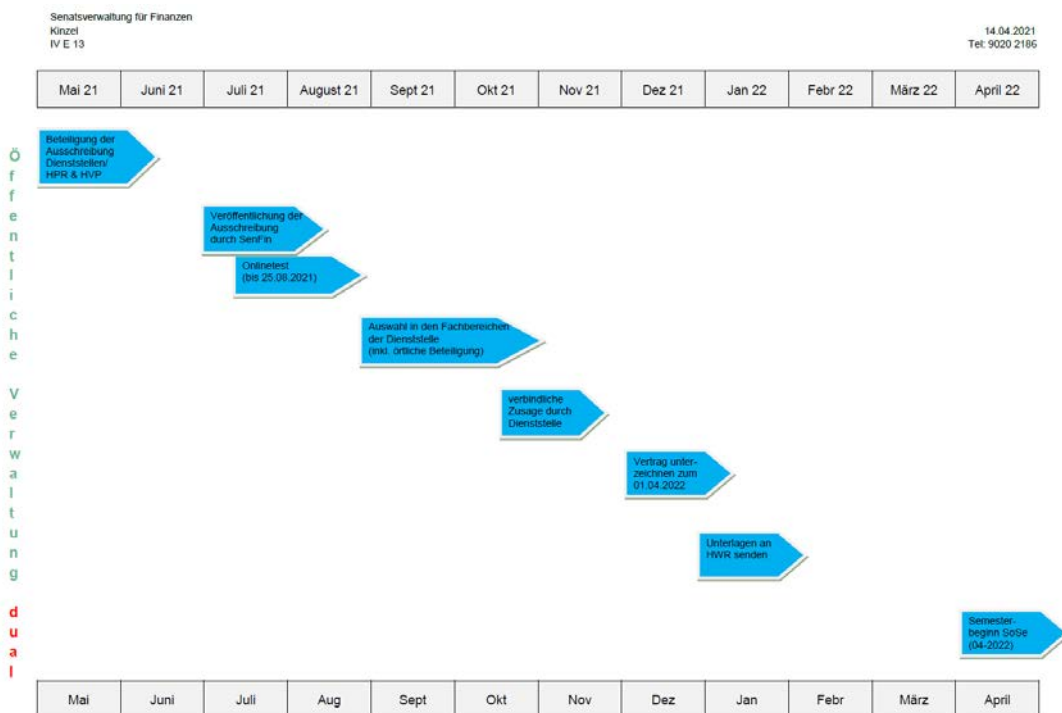
Ab dem Sommersemester 2022 werden jeweils 4 dual Studierende eingestellt und die Kosten im Haushalt zukünftig dauerhaft berücksichtigt.

Aufgrund des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss wird die Stellenwirtschaft die entsprechenden Planstellen mitteilen.

Maßnahmen Ausbildungsstelle

Die Aus- und Fortbildungsstelle ist für die Vorbereitung und Realisierung der Maßnahme zuständig.

Zeitschiene



Finanzierung

Die Studierenden erhalten ein Studientgelt gemäß dem Abschnitt II der Richtlinie für duale Studiengänge Die Studiengebühren übernimmt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin.

Die Kosten für das Duale Studium in den ersten drei Haushaltsjahren sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

a) entstehende Personalkosten (PK) im Zeitraum 2022 bis 2024

Haushaltsjahr	Jahrgang	Anzahl der Studierenden in Monaten	Stellen	Personalkosten	
				PK in € pro Stelle	PK in € gesamt
2022	2022	4 à 9	3,00	50.400	50.400
2023	2022	4 à 12	4,00	67.200	117.600
	2023	4 à 9	3,00	50.400	
2024	2022	4 à 12	4,00	67.200	184.800
	2023	4 à 12	4,00	67.200	
	2024	4 à 9	3,00	50.400	

Für die Finanzierung werden Ausbildungsmittel in der dargestellten Höhe im Kapitel 3304 Titel 428 21 eingeplant.

b) entstehende Sachmittel im Zeitraum 2022 bis 2024

Haushaltsjahr	Jahrgang	Anzahl der Studierenden in Monaten	Stellen	Betrag in €	Gesamtbetrag in €
2022	2022	4 à 9	3,00	1.823,34	1.823,34
2023	2022	4 à 12	4,00	2.431,12	4.254,46
	2023	4 à 9	3,00	1.823,34	
2024	2022	4 à 12	4,00	2.431,12	6.685,58
	2023	4 à 12	4,00	2.431,12	
	2024	4 à 9	3,00	1.823,34	

Für die Finanzierung werden die jährlichen Kosten im Kapitel 3304 Titel 525 01 eingeplant.

Nach Ablauf der Bindungsklausel (3 Jahre an das Land Berlin) können sich die Absolvent*innen auf freie Stellen im Bezirksamt sowie im Land Berlin bewerben. Daher empfiehlt die Ausbildungsstelle eine kontinuierliche Einstellung von 4 dual Studierenden, um einer möglichen Abwanderung bereits vorher entgegen zu wirken.

Studierende mit Einstieg 2022 werden dem Bezirksamt im Jahr 2025 erstmals als Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

**Kooperationsvereinbarung („Einstellungsbehördenvereinbarung“)
über die praxisseitige Ausgestaltung im Rahmen des Bachelorstudiengangs
Öffentliche Verwaltung (dual) am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)**

das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
vertreten durch die Bezirksbürgermeisterin,

- nachstehend Einstellungsbehörde genannt -,

und

die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,

- nachstehend HWR Berlin genannt -

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der HWR Berlin und der Einstellungsbehörde zur Gewährleistung der Kompetenzziele jener Studierenden des praxisintegrierten Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual), die in einem Studienvertragsverhältnis mit der Einstellungsbehörde stehen.

(2) Die Bedeutung der Zusammenarbeit liegt in der Verbindung von Studium und behördlicher Praxis, die es den Studierenden ermöglicht, das Hochschulstudium und eine praktische Qualifizierung im Beruf zu integrieren.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Das Vereinbarungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Auf dieses Vereinbarungsverhältnis findet die Kooperationsvereinbarung („Dachvertrag“) für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Auswahl der Studierenden

- (1) Die Einstellungsbehörde übernimmt nach der Festlegung der ihr zustehenden Anzahl an Studierendenplätzen sowie einer eignungsdiagnostischen Vorauswahl jeweils seitens der SenFin die Auswahl geeigneter Bewerbenden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den gebotenen Prinzipien der Bestenauslese. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Regelungen zur Hochschulzugangsberechtigung des Berliner Hochschulgesetzes zu beachten.
- (2) Die Einstellungsbehörde informiert die HWR Berlin über die SenFin spätestens 10 Wochen vor Studienbeginn darüber, welche Bewerbenden für die Auswahl des dualen Studiums vorgesehen sind.
- (3) Die abschließende Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung der ausgewählten Bewerbenden gemäß dem Berliner Hochschulgesetz obliegt der HWR Berlin.
- (4) Die Einstellungsbehörde übermittelt der HWR Berlin spätestens 8 Wochen vor Studienbeginn über die SenFin alle nötigen Kontaktdaten und Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerbenden, die für eine Immatrikulation benötigt werden.

§ 4 Pflichten der HWR Berlin

Die HWR Berlin

1. ist verantwortlich für die Gestaltung und Organisation des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) sowie für die Einhaltung der Qualität des gesamten Studiums einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
2. gewährleistet die Bereitstellung des für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (dual) erforderlichen Studienangebots entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Sie begleitet im curricular vorgesehenen Umfang die Praxisphasen am Lernort der Einstellungsbehörde und kooperiert mit den dortigen Praxisanleitungen.
3. informiert die Einstellungsbehörde rechtzeitig über die Regelungen und Termine der Studienorganisation (Vorlesungszeiten, Prüfungstermine, Lehrveranstaltungsfreie Zeit, etc.).

§ 5 Pflichten der Einstellungsbehörde

Die Einstellungsbehörde

1. schließt mit den ausgewählten Bewerbenden Studienverträge, die über die gesamte Laufzeit der Regelstudienzeit monatliche Entgeltzahlungen auf der Grundlage von geltenden Richtlinien oder sonstigen Regelungen festlegen.
2. schafft geeignete Strukturen für die Praxisphase und Betreuung der Studierenden. Sie stellt Plätze zur Verfügung, die für die zukünftige Verwaltungstätigkeit der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Dienstes typisch sind und auf denen sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden.
3. beauftragt eine fachlich und didaktisch kompetente Person innerhalb der Einstellungsbehörde und benennt diese der HWR Berlin als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter. Diese Person muss mindestens über einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
4. hält die ihr jeweils zukommenden Verpflichtungen aus der jeweils geltenden Studien- und Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) ein, insbesondere während der Praxisphasen. Die Studienziele müssen in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Während der jeweiligen Praxisphase hat sie den Studierenden ausschließlich Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienzweck angemessen sind.
5. ist verantwortlich für die Qualität der fachpraktischen Kompetenzvermittlung während der Praxisphase und gewährleistet, dass den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der berufspraktischen Kompetenzziele in den Behörden erforderlich sind.
6. stellt den Studierenden kostenlos die Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung, die für die Praxisphase in der Dienststelle erforderlich sind. Dies betrifft nicht die Lernmittel, die für das fachtheoretische Studium an der HWR Berlin notwendig sind.
7. stellt die Studierenden für Lehrveranstaltungen an der HWR Berlin im jeweils vorgesehenen Workload der Lehrveranstaltungsmodule, Zusatzqualifizierungen an der Verwaltungsakademie (VAk) und für die Teilnahme an den Prüfungen frei.
8. stellt die Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in der vom Prüfungsausschuss hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeit von einer Anwesenheitspflicht in der Einstellungsbehörde für die Dauer von vier Wochen, von der Übernahme betrieblicher Aufgaben vollständig im gesamten Bearbeitungszeitraum frei.
9. trägt im Falle, dass eine Praxisphase in einer anderen Praxisstelle als der hier beteiligten Einstellungsbehörde vollzogen wird, für die Einhaltung der hier vorgesehenen Pflichten und Qualitätsmaßstäbe im Binnenverhältnis zur Praxisstelle und HWR Berlin die Verantwortung. Über den Einsatz von Studierenden in anderen Praxisstellen ist die HWR Berlin im Vorhinein zu informieren.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien haben die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die den Bestand dieser Vereinbarung sichert und insbesondere den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Für die Einstellungsbehörde

Berlin,

(Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Für die HWR Berlin

Berlin,

(Datum)

(Stempel, Unterschrift)